

Merkblatt zu

Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier)

Verpflichtungsjahr 2024/2025

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für das Bayerische Programm Tierwohl (BayProTier).

Die Antragstellung zum BayProTier ist nur elektronisch in iBALIS möglich. Der Link zu den elektronischen Antragsformularen, die Merkblätter sowie die Richtlinie zum BayProTier stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung: www.stmelf.bayern.de/foerderung (Link: BayProTier / Gefährdete Nutztierassen/ Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier))

Wichtig:

Im Vergleich zu den Vorjahren wurde das Förderverfahren stark vereinfacht. So ist nur noch ein Antrag vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Ein Zahlungsantrag nach dem Ende ist nicht mehr erforderlich. Da ab dem Verpflichtungsjahr 2024/25 bei der Zuchtsauenhaltung die Berechnung der Förderhöhe auf Grundlage der in der HI-Tierdatenbank gespeicherten Daten bzw. bei den Absatzferkeln und den Mast Schweinen auf Grundlage der Stallplätze erfolgt, müssen keine BayProTier-spezifischen Bestandsregister mehr geführt werden.

Die Stellungnahmen zu den betrieblichen Gegebenheiten sind zwingend mit dem Antrag vorzulegen. Eine Nachreichung ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

Ebenso muss die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsprogramm bereits zur Antragstellung vorliegen. Lediglich eine Anmeldung zur Teilnahme an einem solchen Programm ist nicht ausreichend.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

A Allgemeine Hinweise zur Förderung

1. Antragsberechtigung

Gefördert werden tierhaltende Unternehmer der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Umfang der Flächenbewirtschaftung, die die Voraussetzungen für Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand 25 % und mehr des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Festsetzung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

- Unternehmen (inkl. der zu berücksichtigenden Verflechtungen), die im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission kein Kleinst-, klein oder mittleres Unternehmen (KMU) sind (vgl. Buchstabe M).
- KMU sind Unternehmen, die
 - weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - die einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jedes antragstellende Unternehmen benötigt eine eigene 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Antragsteller neben der Betriebsnummer eine PIN für den iBALIS-Zugang besitzt. Falls noch keine PIN vorhanden ist, kann diese beim LKV Bayern beantragt werden.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszahlend.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

B Zweck der Förderung

Mit BayProTier soll ein Beitrag geleistet werden, die landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Umsetzung der erhöhten Anforderungen an das Tierwohl in der Zuchtsauenhaltung, der Ferkelaufzucht, der Schweinemast sowie in der Haltung von Mast- und Aufzuchtrindern in Bayern zu unterstützen. Die durch die Umsetzung der erhöhten Produktionsstandards zusätzlich entstehenden Kosten sollen durch das BayProTier gemindert werden.

Die Verbesserungen werden in folgenden Bereichen umgesetzt:

- auf die natürlichen Bedürfnisse der Tiere abgestimmte Wasser- und Futtermittellieferung;
- Haltungsbedingungen wie höheres Platzangebot, Bodenbeläge, Einstreu, natürliche Beleuchtung, Außenklimareiz;
- Zugang zu Auslauf im Freien.

Gefördert werden verbesserte Haltungsbedingungen von Nutztieren, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen, wie z. B. die TierSchNutzTV¹ hinausgehen.

C Begriffsbestimmungen

1. Allgemeine Begriffsbestimmungen

1.1 Außenklimareiz

Die Haltung der Tiere erfolgt so, dass die Tiere äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke (Außenklimareiz) wahrnehmen können.

¹ Tierschutznutztierhaltungsverordnung - Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere

Dies ist regelmäßig erfüllt, wenn die Tiere

- a) in einem Außenklimastall gehalten werden, der auf einer Längsseite auf der ganzen Länge mindestens zu 60% der Wandhöhe oder auf beiden Längsseiten auf der ganzen Länge mindestens zu 30% der Wandhöhe geöffnet ist oder mindestens eine vergleichbare Öffnungsfläche auf allen Stallwandaußenflächen aufweist oder
- b) jederzeit Zugang zu einem Auslauf haben oder
- c) jederzeit Zugang zu einer Weide haben.

Alternativ gilt der Außenklimareiz als erfüllt, wenn ein Betrieb bzw. eine Betriebsstätte im Bereich der beantragten Tiergruppe in einem der im Rahmen der Haltungsform Stufe 3 „Außenklima“ oder Haltungsform Stufe 4 „Premium“ registrierten Programme zertifiziert ist.

Bei Zuchtsauen und der Ferkelaufzucht ist der Außenklimacharakter eines Stalles zusätzlich ausnahmsweise und übergangsweise auch dann erfüllt, wenn das Öffnungsmaß der Außenwandflächen mind. 6% der Stallgrundfläche / Abteilgrundfläche beträgt.

1.2 Auslauf

Ein Auslauf ist eine abgegrenzte, befestigte Fläche außerhalb eines Stalles, die von den Tieren selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.

2. Begriffsbestimmungen Schweinehaltung

2.1 Beschäftigungsmaterial

Die Beschäftigungsmaterialien für Zuchtsauen, Absatzferkel und Mastschweine müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen, Absatzferkel bzw. Mastschweine befriedigen, unabhängig davon, ob es sich um fressbare oder nichtfressbare Materialien handelt. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

Fressbare Beschäftigungsmaterialien sind beispielsweise Cobs, Heu, Gras, Silage; Beispiele für nicht fressbare Beschäftigungsmaterialien sind Weichholz, Hanfstrick, Kunststoffseil, Bite Rite oder Jutesack.

2.2 Rückzugsmöglichkeiten

Geeignete Rückzugsmöglichkeiten können beispielsweise durch Sichtblenden/Abliegebretter oder auch Strohbällen geschaffen werden. Auch Ausläufe oder klar abgetrennte Buchtenbereiche können geeignete Rückzugsmöglichkeiten darstellen.

2.3 Zuchtsau

Als Zuchtsauen gelten Jungsauen und Sauen gemäß § 2 TierSchNutztV.

2.4 Absatzferkel

Als Absatzferkel gelten Absatzferkel gemäß § 2 TierSchNutztV. Absatzferkel sind abgesetzte Ferkel bis zu einem Alter von zehn Wochen.

2.5 Mastschweine

Als Mastschweine gelten Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung gemäß § 2 TierSchNutztV.

3. Begriffsbestimmung Rinderhaltung

3.1 Mast- und Aufzuchttrinder

Mast- und Aufzuchttrinder im Sinne dieser Richtlinie sind Rinder im Alter von sechs bis 24 Monaten, die nicht abgekalbt haben,

also Bullen, Färsen und Ochsen zur Mast und Kalbinnen sowie Bullen zur Zucht im genannten Alter.

D Förderfähige Haltungsformen

1. Zuchtsauenhaltung

1.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zum Stichtag 1. Januar eines Verpflichtungszeitraums laut HI-Tier in der im BayProTier-Antrag angegebenen Betriebsnummer gehaltenen Zuchtsauen in Bayern.

1.2 Haltungsstufen und Haltungsmodule

Die Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen werden unterschieden in eine **Komfortstufe (ZS 1)** und eine **Premiumstufe (ZS 2)**, wobei die Haltungsanforderungen in der Premiumstufe höher sind.

Bei Zuchtsauen können in jeder Haltungsstufe folgende **Module** beantragt werden:

- Deckstall
- Wartestall
- Abferkelstall

Jedes Modul kann entweder in der Komfortstufe (ZS1) oder der Premiumstufe (ZS2) beantragt werden. Die gleichzeitige Beantragung des gleichen Moduls in der Komfort- und Premiumstufe ist nicht zulässig. Allerdings ist eine Kombination von Modulen in den unterschiedlichen Stufen möglich. Zum Beispiel kann das Modul Deckstall in der Premiumstufe und das Modul Abferkelstall in der Komfortstufe beantragt werden.

Tabelle: Zuchtsauenhaltung – Haltungsstufen und -module

Komfortstufe (ZS 1)	Premiumstufe (ZS 2)
Modul Deckstall	Modul Deckstall
Modul Wartestall	Modul Wartestall
Modul Abferkelstall	Modul Abferkelstall

1.3 Modul Deckstall in der Komfortstufe (ZS1)

1.3.1 Stallplatzfläche

Alle Zuchtsauen sind vom Absetzen bis zur Besamung in Gruppen zu halten. Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss 20 % größer sein als nach § 30 Abs. 2 TierSchNutztV vorgeschrieben. Demzufolge sind in Abhängigkeit von der Gruppengröße folgende Mindestflächen einzuhalten

bis 5 Tiere	3,00 qm/Tier
6 bis 39 Tiere	2,70 qm/Tier
40 oder mehr Tiere	2,46 qm/Tier

Für ab dem **9. Februar 2021 baurechtlich genehmigte Ställe oder in Nutzung genommene Deckställe** müssen die Vorgaben des § 30 Abs. 2a TierSchNutztV eingehalten werden. Folglich müssen **je Tier mindestens 5,00 qm** uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bereitgestellt werden, unabhängig von der Gruppengröße. Zusätzlich zur Mindestliegefläche (vgl. Nr. D1.3.2) muss bei den vorgenannten Deckställen ein Aktivitätsbereich zur Verfügung gestellt werden und im ausreichenden Umfang für die Sauen Rückzugsmöglichkeiten (vgl. Nr. C2.2) vorhanden sein. Fress-Liegebuchten nach § 24 Absatz 5 TierSchNutztV oder sonstige Fressplätze sind in diesem Sinne keine Rückzugsmöglichkeit.

1.3.2 Liegebereich

Der Liegebereich muss

- planbefestigt (max. 7% Perforation) sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
- mit Tiefstreu versehen werden oder
- bei strohloser Aufstallung mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

Die Größe des Liegebereichs muss mindestens **1,3 qm** je produktiver Zuchtsau betragen.

1.3.3 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial gem. Nr. C2.1 anzubieten.

Bei der Wahl von **Komfortliegeflächen** sind den Zuchtsauen mindestens **zwei verschiedene** organische und faserreiche Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Davon muss eines fressbar sein.

1.3.4 Wasserversorgung

Im Deckstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckenränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

1.4 Modul Wartestall in der Komfortstufe (ZS1)

1.4.1 Stallplatzfläche

Auch im Wartestall sind alle Zuchtsauen in Gruppen zu halten und die nutzbare Bodenfläche muss mindestens 20 % größer sein als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.

Demzufolge sind in Abhängigkeit von der Gruppengröße folgende Mindestflächen einzuhalten:

bis 5 Tiere	3,00 qm/Tier
6 bis 39 Tiere	2,70 qm/Tier
40 oder mehr Tiere	2,46 qm/Tier

1.4.2 Liegebereich

Der Liegebereich muss

- Planbefestigt (max. 7% Perforation) sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
- mit Tiefstreu versehen werden oder
- bei strohloser Aufstallung mit einer Komfortliegefläche² ausgestattet sein.

Die Größe des Liegebereichs muss mindestens 1,3 qm je Zuchtsau betragen.

1.4.3 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial gem. Nr. C2.1 anzubieten.

Bei der Wahl von **Komfortliegeflächen** sind den Zuchtsauen mindestens **zwei verschiedene** organische und faserreiche Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Davon muss eines fressbar sein.

1.4.4 Wasserversorgung

Im Wartestall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckenränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

1.5 Modul Abferkelstall in der Komfortstufe (ZS1)

1.5.1 Stallplatzfläche

Eine Abferkelbucht, in der sich die Zuchtsau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von **mindestens 6 qm** aufweisen und der Zuchtsau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen.

Die Zuchtsauen dürfen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Zuchtsau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.

Für ab dem 9. Februar 2021 baurechtlich genehmigte Ställe oder in Benutzung genommene Abferkelställe müssen die Vorgaben des § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV eingehalten werden. Folglich müssen je Tier mindestens **6,50 qm** Bodenfläche bereitgestellt werden.

1.5.2 Beschäftigungsmaterial

Den Zuchtsauen ist im Abferkelstall jederzeit organisches, faserreiches und fressbares sowie jederzeit erreichbares Beschäftigungsmaterial gem. Nr. C2.1 anzubieten, das auch das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigt.

Für Zuchtsauen muss ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können.

1.5.3 Wasserversorgung

Im Abferkelstall ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckenränken jeder Zuchtsau permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen.

1.6 Modul Deckstall in der Premiumstufe (ZS2)

1.6.1 Stallplatzfläche

Alle Zuchtsauen sind vom Absetzen bis zur Besamung in Gruppen zu halten. Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss mindestens **5 qm je Tier** betragen.

1.6.2 Liegebereich

Der Liegebereich muss planbefestigt (max. 7% Perforation) sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden. Eine strohlose Aufstallung mit **Komfortliegematten** ist **nicht zulässig**.

Die Größe der Liegefläche muss **mindestens 1,3 qm** je Zuchtsau betragen. Bei wärmegeämmten Deckställen kann sich die eingestreute Liegefläche in einem vollständig überdachten Anbau mit Außenklimareiz befinden. Es muss dort ein den Anforderungen der ruhenden Tiere entsprechendes Mikroklima sichergestellt werden. Dies kann auch durch eine stets ausreichende Menge trockener Einstreu erfolgen. Die Anforderungen des §30 Abs. 2a TierSchNutzTV sind einzuhalten.

1.6.3 Aktivitätsbereich und Rückzugsmöglichkeiten

Gemäß § 30 Abs. 2a Nr. 2 TierschutzNutzTV muss zusätzlich zur Mindestliegefläche ein Aktivitätsbereich zur Verfügung gestellt werden.

Dabei müssen für die Sauen Rückzugsmöglichkeiten gem. Nr. C2.2 in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Fress-Liegebuchten nach § 24 Absatz 5 TierSchNutzTV oder sonstige Fressplätze sind in diesem Sinne keine Rückzugsmöglichkeit.

1.6.4 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Das Beschäftigungsmaterial gem. Nr. C2.1 muss jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Zuchtsauen befriedigen.

1.6.5 Außenklimareiz

Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. Dies kann sichergestellt werden durch Haltung in Außenklimaställen bzw. in vergleichbaren Ställen, durch Zugang zu einem Auslauf oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

1.6.6 Wasserversorgung

Im Deckstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckenränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

² Für die Ausgestaltung von Komfortliegeflächen gelten die jeweiligen „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstallung“ der LfL, ILT (www.lfl.bayern.de/ilt/tierhaltung/schweine/159225/index.php)

1.7 Modul Wartestall in der Premiumstufe (ZS2)

1.7.1 Stallplatzfläche

Die nutzbare Buchtenfläche im Wartestall muss mindestens 50 % über den Anforderungen der TierSchNutzTV liegen.

Demzufolge sind in Abhängigkeit von der Gruppengröße folgende Mindestflächen einzuhalten:

bis 5 Tiere	3,75 qm/Tier
6 bis 39 Tiere	3,37 qm/Tier
40 oder mehr Tiere	3,07 qm/Tier

1.7.2 Liegebereich

Der Liegebereich muss planbefestigt (max. 7% Perforation) sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden.

Die Größe der Liegefläche muss **mindestens 1,3 qm** je produktiver Zuchtsau betragen. Bei wärmegeämmten Warteställen kann sich die eingestreute Liegefläche in einem vollständig überdachten Anbau mit Außenklimareiz befinden. Es muss dort ein den Anforderungen der ruhenden Tiere entsprechendes Mikroklima sichergestellt werden. Dies kann auch durch eine stets ausreichende Menge trockener Einstreu erfolgen.

1.7.3 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten.

1.7.4 Außenklimareiz

Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. Dies kann sichergestellt werden,

- durch Haltung in Außenklimaställen oder in vergleichbaren Ställen,
- den Zugang zu einem Auslauf oder
- durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

1.7.5 Wasserversorgung

Im Wartestall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

1.8 Modul Abferkelstall in der Premiumstufe (ZS2)

1.8.1 Stallplatzfläche

Eine Abferkelbucht, in der sich die Zuchtsau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens 7,5 qm aufweisen und der Zuchtsau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen.

Die Zuchtsauen dürfen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Zuchtsau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.

Die Bodenfläche muss zu mindestens 50% planbefestigt (max. 7% Perforation) und eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein.

Im Übrigen gelten die Vorgaben gemäß § 24 Abs. 3 und 4 Satz 2 TierSchNutzTV. Demzufolge muss der **Liegebereich** für Zuchtsauen bei Einzelhaltung in einem Kastenstand so beschaffen sein, dass der **Perforationsgrad höchstens 7 %** beträgt. Dies gilt nicht für Teilflächen im vorderen Teil des Liegebereichs bis zu 20 Zentimeter ab der Kante des Futtertroges und im hinteren Drittel des Liegebereichs, durch die Restfutter fallen, Kot durchgetreten werden oder Harn abfließen kann.

Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220 Zentimetern aufweist.

Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der produktiven Zuchtsau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburts-hilfliche Maßnahmen besteht.

1.8.2 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial gem. Nr. C2.1 anzubieten.

Für Zuchtsauen muss ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können.

1.8.3 Wasserversorgung

Im Abferkelstall ist mittels geeigneter Schalen- oder Becken-tränken jeder Zuchtsau permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen.

1.9 Freilandhaltung in der Premiumstufe (ZS2)

Eine Stallhaltung ist in keinem Modul der Premiumstufe vorgeschrieben. Für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

2. Ferkelaufzucht

2.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in den Modulen Ferkelaufzucht (Komfort- und Premiumstufe) sind

- die im Betrieb bzw. der Betriebsstätte vorhandenen BayProTier-konformen Ferkelaufzuchtplätze für Absatzferkel,
- bei Ökobetrieben die gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit den darüber hinausgehenden BayProTier-Vorgaben im Betrieb bzw. der Betriebsstätte vorhandenen Ferkelaufzuchtplätze,

die mit Ausnahme der üblichen Reinigungs- und Umstellungs-leerstände ganzjährig belegt sind. Die Ferkel müssen nach dem Absetzen mehr als 28 Tage im BayProTier-konformen Stall gehalten werden.

Zur Plausibilisierung der zur Förderung beantragten Ferkelaufzuchtplätze muss zudem im Rahmen der Antragstellung die Anzahl der verkauften Absatzferkel in den der Antragstellung vorausgehenden zwölf Monaten angegeben werden. Bei Mast der Absatzferkel im eigenen Betrieb können alternativ die verkauften Mastschweine in den der Antragstellung vorausgehenden 12 Monaten angegeben werden.

2.2 Haltungsstufen

Die Anforderungen an die Haltung von Aufzuchtferkeln werden unterschieden in eine Komfortstufe und eine Premiumstufe, wobei die Haltungsanforderungen in der Premiumstufe höher sind.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Absatzferkel in der / den beantragten Betriebsstätte(n) im Ferkelaufzuchtstall nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

2.3 Modul Ferkelaufzucht in der Komfortstufe

2.3.1 Stallplatzfläche/Absatzferkel

Für Absatzferkel muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.

Demzufolge sind in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Gruppe folgende Mindestflächen einzuhalten

über 5 kg bis 10 kg	0,18 qm/Ferkel
über 10 kg bis 20 kg je Ferkel	0,24 qm/Ferkel
über 20 kg je Ferkel	0,42 qm/Ferkel

2.3.2 Liegebereich

Allen Absatzferkeln ist jederzeit Zugang zu einer Liegefläche zu gewähren.

Der Liegebereich muss

- ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder

- mit Tiefstreu versehen werden oder
- mit einer Komfortliegefläche³ ausgestattet sein.

2.3.3 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu im Liegebereich ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial gem. Nr. C2.1 anzubieten.

Bei der Wahl von Komfortliegeflächen sind den Absatzferkeln mindestens zwei verschiedene organische und faserreiche Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Davon muss eines fressbar sein.

2.3.4 Wasserversorgung

Im Ferkelaufzuchtstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckenränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

2.4 Modul Ferkelaufzucht in der Premiumstufe

2.4.1 Stallplatzfläche/Absatzferkel

Für Absatzferkel muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 45 % größer ist als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben. Demzufolge sind in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Gruppe folgende Mindestflächen einzuhalten

über 5 kg bis 10 kg	0,22 qm/Ferkel
über 10 kg bis 20 kg je Ferkel	0,29 qm/Ferkel
über 20 kg je Ferkel	0,51 qm/Ferkel

2.4.2 Liegebereich

Allen Absatzferkeln ist jederzeit Zugang zu einer planbefestigten (max. 7% Perforation), eingestreuten oder mit Tiefstreu versehenen Liegefläche von **0,2 qm je Tier** zu gewähren. Für alle Tiere ist im Liegebereich ein Mikroklima sicherzustellen, das den physiologischen Anforderungen der Tiere während des Ruhens entspricht.

Bei wärmegeprägten Ferkelaufzuchtställen kann sich die eingestreute Liegefläche in einem vollständig überdachten Anbau mit Außenklimareiz befinden. Es muss dort ein den Anforderungen der ruhenden Tiere entsprechendes Mikroklima sichergestellt werden. Dies kann auch durch eine stets ausreichende Menge trockener Einstreu erfolgen. Zusätzlich muss in diesen Ställen im wärmegeprägten Innenbereich eine planbefestigte Liegefläche von 0,08 m² je Tier bereitgestellt werden, die

- ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen ist oder
- mit Tiefstreu versehen ist oder
- mit einer Komfortliegefläche³ ausgestattet ist.

2.4.3 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu ist ein weiteres anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein und das Wühlbedürfnis der Absatzferkel befriedigen. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

2.4.4 Außenklimareiz

Alle Absatzferkel müssen im Ferkelaufzuchtstall so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. Dies kann sichergestellt werden durch Haltung in Außenklimaställen oder in vergleichbaren Ställen, durch den Zugang zu einem Auslauf oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

2.4.5 Wasserversorgung

Im Ferkelaufzuchtstall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckenränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

3. Mastschweine – Haltungsanforderungen

3.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in der Schweinemast sind die im ver

- die im Betrieb bzw. der Betriebsstätte vorhandenen BayPro-Tier-konformen Mastschweineplätze,
- bei Ökobetrieben die gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit den darüber hinausgehenden BayProTier-Vorgaben im Betrieb bzw. der Betriebsstätte vorhandenen Mastschweineplätze,

die, mit Ausnahme der üblichen Reinigungs- und Umstellungsleerstände ganzjährig belegt sind. Die Mastschweine müssen bis zu einem Lebendgewicht von mehr als 90 kg und über die komplette Mastdauer in der beantragten Betriebsstätte gemästet werden

Zur Plausibilisierung der Mastschweineplätze muss zudem im Rahmen der Antragstellung die Anzahl der verkauften Mastschweine in den der Antragstellung vorausgehenden zwölf Monaten angegeben werden.

3.2 Freilandhaltung

Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

3.3 Stallplatz- und Liegefläche

In Außenklimaställen muss allen Mastschweinen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Boden- und Liegefläche gemäß Tabelle zur Verfügung stehen.

Tabelle: Platzvorgaben Außenklimaställe

Gewicht	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Mastschwein	davon Liegefläche je Mastschwein
über 30 bis 50 kg	0,7 qm	0,3 qm
über 50 bis 110 kg	1,3 qm	0,6 qm
über 110 kg	1,5 qm	0,9 qm

Wärmegeprägten Mastställe, bei denen sich die eingestreute Liegefläche in einem vollständig überdachten Anbau mit Außenklimareiz befindet, müssen die Platzvorgaben für Außenklimaställe erfüllen. Die Größe des Anbaus mit Außenklimareiz muss mindestens die Flächenvorgaben dieser Tabelle für die Liegefläche erfüllen.

Für Ställe mit Auslauf sind grundsätzlich mindestens die in der folgenden Tabelle angeführten Platzvorgaben je Tier bereitzustellen. Die Mindestbodenfläche im Auslauf muss planbefestigt sein.

Tabelle: Platzvorgaben Auslaufställe

Gewicht	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall je Mastschwein	Mindestbodenfläche Auslauf je Mastschwein
über 30 bis 50 kg	0,5 qm	0,3 qm
über 50 bis 110 kg	1,0 qm	0,5 qm
über 110 kg	1,5 qm	0,8 qm

³ Die Komfortliegefläche ist bei Absatzferkeln als Liegefläche mit Bodenheizung oder mit Abdeckung und Strahlungsheizung von oben auszugestalten. Im Übrigen gilt die jeweilige „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstallung“ der LfL, ILT (www.lfl.bayern.de/ilt/tierhaltung/schweine/159225/index.php)

3.4 Liegebereich

In Außenklimaställen muss allen Mastschweinen jederzeit Zugang zu einer planbefestigten (max. 7% Perforation), eingestreuten oder mit Tiefstreu versehenen Liegefläche gemäß Tabelle *Platzvorgaben Außenklimaställe* zur Verfügung stehen.

In Auslaufställen muss mehr als die Hälfte der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Stall planbefestigt (max. 7% Perforation), eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein.

Für alle Tiere ist bei nicht wärmeisolierten Ställen im Liegebereich ein Mikroklima sicherzustellen, das den physiologischen Anforderungen der Tiere während des Ruhens entspricht. Dies kann auch durch eine stets ausreichende Menge trockener Einstreu sichergestellt werden. Bei wärmeisolierten Mastställen kann sich der eingestreute Liegebereich in einem vollständig überdachten Anbau befinden.

3.5 Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial gem. Nr. C2.1 anzubieten.

3.6 Außenklima

Alle Mastschweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. Dies kann insbesondere sichergestellt werden durch Haltung

- in Außenklimaställen oder in vergleichbaren Ställen,
- durch den Zugang zu einem Auslauf oder
- durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

3.7 Wasserversorgung

Im Maststall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete **Schalen- oder Beckenränke** anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.

4. Mast- und Aufzuchtrinder – Haltungsanforderungen

4.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in der Teilmaßnahme Mast- und Aufzuchtrinder ist der durchschnittliche Jahresviehbestand in Großvieheinheiten (GV) der förderfähigen Rinder, die in der HIT-Datenbank der im BayProTier-Antrag angegebenen Betriebsnummer bzw. Betriebsstättennummer(n) während des Verpflichtungszeitraums gemeldet sind und besonders tiergerecht nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

Alternativ zum durchschnittlichen Jahresviehbestand in GV kann von Betrieben, die während des Verpflichtungszeitraums förderfähige Rinder zum Zwecke der Weidehaltung vorübergehend an andere Betriebe abgeben, unwiderruflich bei Antragstellung der Stichtagsbestand in GV zum 01. Januar als Bemessungsgrundlage gewählt werden – allerdings nur, wenn der aufnehmende Betrieb keine BayProTier-Prämie beantragt.

4.2 Stallplatzfläche

Alle Mast- und Aufzuchtrinder sind im Stall in Gruppen mit freier Bewegung und einer uneingeschränkt nutzbaren überdachten Bodenfläche gemäß Tabelle zu halten. Die Rinder dürfen jedoch vorübergehend zu Behandlungs- und Managementmaßnahmen fixiert oder einzeln gehalten werden. Die Haltung in Liegeboxen-Laufställen ist nicht förderfähig.

Gewicht	nutzbare überdachte Bodenfläche je Tier	davon überdachte Liegefläche je Tier*
bis 350 kg	3,5 qm	1,5 qm
350 bis 650 kg	4,5 qm	2,0 qm
über 650 kg	4,5 qm	2,5 qm

* über 850 kg: 2,8 qm

Grundsätzlich können die förderfähigen Aufzucht- und Masttiere auch zusammen mit anderen Tieren gehalten werden, wobei für die anderen Tiere keine Förderung gewährt wird. In diesem Fall sind auch für die weiteren Tiere entsprechende Platzvorgaben (z. B. nutzbare Bodenfläche, Auslauf) einzuhalten.

Von der nutzbaren Bodenfläche sind bei Stallhaltung für Kälber 1,8 qm/Tier, und für Kühe und Rinder über 24 Monate 5,5 qm/Tier abzuziehen. Als Liegefläche muss für Kälber eine Fläche von 1,8 qm und für Kühe und Rinder über 24 Monate eine Fläche von 2,8 qm angeboten werden.

Falls die nicht förderfähigen Rinder ebenfalls Zugang zu einem Auslauf haben, welcher zur Erfüllung der Außenklimareize erforderlich ist, so sind pro Kuh und Rind über 24 Monate 3 qm und pro Kalb 1,5 qm Auslaufläche zusätzlich vorzusehen.

Allen Tieren sollte eine Scheuermöglichkeit angeboten werden.

4.3 Liegebereich

Den förderfähigen Rindern muss ein Gruppen-Liegebereich (keine Einzeltier-Liegebuchten) gemäß Tabelle unter Nr. D4.2 zur Verfügung stehen, der mit geeignetem organischem Material so eingestreut ist, dass er dadurch ausreichend gepolstert und trocken ist.

Liegeflächen können z. B. als Tiefstreu-, Tretmist- oder Kompostierungssystem ausgestaltet sein.

Geeignetes organisches Material ist z. B. Getreidestroh, Heu von Streuwiesen oder Holzhackschnitzel.

Je nach Material ist eine ausreichende Höhe der Einstreu-Mistmatratze nötig, sodass der Untergrund (z. B. Beton) nicht sichtbar ist und eine ausreichende Polsterung erreicht wird.

Die Einstreu- bzw. Mistmatratze muss gut gepflegt sein bzw. das Tretmistsystem muss funktionieren. Der Liegebereich muss möglichst sauber und trocken gehalten werden. In den Trittsiegeln der Rinder darf sich keine Flüssigkeit sammeln.

4.4 Außenklima

Die Haltung der Rinder erfolgt so, dass die Tiere äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrnehmen können.

Dies ist gewährleistet, wenn die Tiere in einem Außenklimastall gehalten werden oder den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, der bis zu einem Gewicht von 350 kg 2,0 qm und ab einem Gewicht von 350 kg 2,5 qm je Tier beträgt oder die Tiere jederzeit Zugang zur Weide haben.

Die Flächenangaben für den Auslauf beziehen sich jeweils auf die für die Rinder nutzbare Fläche.

4.5 Weidehaltung

Eine längerfristige Weidehaltung ist nicht förderschädlich. Voraussetzung ist, dass grundsätzlich im Betrieb des Zuwendungsempfängers außerhalb dieser Weidezeiten ein Stall für Mast- und Aufzuchtrinder gemäß den genannten Bedingungen vorhanden ist.

Werden förderfähige Tiere zeitweise auf Weiden des eigenen Betriebes gehalten und bestehen für diese Weiden eigene Betriebsstättennummer(n), die von der des Tierwohlstalles abweichen, müssen für diese „Weide“-Betriebsstätten die Betriebsstättennummer(n) im Förderantrag angegeben werden.

Eine ganzjährige, ausschließliche Weidehaltung ist förderfähig.

E Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen

1. Verpflichtungszeitraum

Der am BayProTier teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, für die beantragte(n) Fördermaßnahme(n) die Mindestanforderungen vollständig vom **1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025** einzuhalten.

2. Einhaltung der Haltungsbedingungen

Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle in Bayern gehaltenen Zuchtsauen des Betriebes sowie alle in der/n beantragten Betriebsstätte(n) gehaltenen Absatzferkel, Mastschweine sowie Aufzucht- und Mastrinder entsprechend den Mindestanforderungen an die Haltungsbedingungen gehalten werden.

Folglich müssen die Haltungsbedingungen der beantragten Module für alle in Bayern gehalten Zuchtsauen eines Betriebes eingehalten werden. Bei Aufzuchtferkeln, Mastschweinen sowie bei Aufzucht- und Mastrindern gilt dies nur für die beantragten Betriebsstätten (z. B. in einem separaten Tierwohlstall mit einer eigenen Betriebsstättennummer). Ein Antragsteller kann unter der jeweiligen Betriebsnummer (= Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung) mehrere HIT-Betriebsstättennummern führen. Eine separate Betriebsstättennummer für einen Tierwohlstall kann am zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragt werden.

3. Teilnahme an einer Qualitätsregelung

Teilnehmende Betriebe müssen bereits mit dem Förderantrag für den beantragten Betriebszweig die erfolgreiche Teilnahme am Programm „Geprüfte Qualität Bayern (GQB)“ während des gesamten Verpflichtungszeitraums nachweisen. Bei Betrieben im Bereich der Zuchtsauenhaltung und Ferkelaufzucht kann der Nachweis – entsprechend der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Schweine und Schweinefleisch“ hilfsweise über die Teilnahme am QS-Prüfsystem für Lebensmittelsicherheit im Bereich Schweinehaltung zur Förderantragstellung erfolgen. Bei Öko-zertifizierten Betrieben wird alternativ auch eine erfolgreiche Teilnahme am „Bio-Siegel Bayern“ zur Förderantragstellung anerkannt.

Eine Zertifizierung nach EU-Ökoverordnung oder durch einen anerkannten Öko-Anbauverband ist nicht ausreichend.

Da es in der Praxis diesbezüglich zu Missverständnissen gekommen ist, muss an dieser Stelle betont werden, dass die erfolgreiche Teilnahme an GQB oder Bio-Siegel Bayern nicht zur Folge haben, dass nur Tiere, die in Bayern geboren sind, im Stall stehen dürfen.

Ansprechpartner (Lizenznehmer) zur Teilnahme am Programm „Geprüfte Qualität Bayern GQB“ und zur Teilnahme am „Bio-Siegel Bayern“ sind hier aufgeführt:

www.gq-bayern.de/service/ansprechpartner/,
www.biosiegel.bayern.de/zeichennutzer/teilnahme/

Sofern sich der Antragsteller mit dem Antrag einverstanden erklärt, wird die erfolgreiche Zertifizierung von der Bewilligungsbehörde direkt mit den Zertifizierungsstellen abgeglichen. Eine Auszahlung der Zuwendung kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die erfolgreiche Teilnahme an einem der anerkannten Qualitätsprogramme vorliegt.

4. Stellungnahme zu den betrieblichen Voraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich eine Stellungnahme einer vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) anerkannten Stelle zu den vor Ort begutachteten betrieblichen Voraussetzungen vorzulegen. Mit dieser Stellungnahme wird bestätigt, dass der antragstellende Betrieb die betrieblichen und baulichen Voraussetzungen, insbesondere die Haltungsanforderungen für die Teilnahme am BayProTier in der beantragten Maßnahme erfüllt.

Diese Stellungnahme muss mit dem Förderantrag vorgelegt werden. Eine Nachreichung ist grundsätzlich nicht möglich.

Die vom StMELF anerkannten Stellen für die Erstellung dieser Stellungnahme sind im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

Antragsteller, die bereits in der Vergangenheit am BayProTier teilgenommen haben, können – sofern sich seither keine relevanten Änderungen ergeben haben – auf eine bereits eingereichte Stellungnahme verweisen. Spätestens nach drei Jahren ist jedoch eine Aktualisierung der vorhandenen Stellungnahme erforderlich. Sofern sich relevante Änderungen im Bereich der Tierhaltung (z. B. Umbaumaßnahmen) ergeben haben, ist in jedem Fall eine neue Stellungnahme vorzulegen. Ohne fristgerechte Vorlage der Stellungnahme ist keine Bewilligung möglich.

Die Kosten für die Stellungnahme sind nicht förderfähig und sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

Ausnahme für „Kleinbetriebe“

Bis zu einem maximalen Zuwendungsbetrag von 5.000 € genügt eine Selbsterklärung des Antragstellers im Förderantrag, dass die betrieblichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Kriterien des BayProTier im gesamten Betrieb bzw. der beantragten Betriebsstätte(n) erfüllt sind.

Eine Stellungnahme zu den betrieblichen Voraussetzungen ist in diesem Fall nicht erforderlich. Falls die beantragte Förderung den Zuwendungsbetrag von 5.000 € übersteigt, kann sich der Antragsteller im Förderantrag auch freiwillig auf die maximale Fördersumme von 5.000 € beschränken.

Ausnahme für Ökobetriebe

Betriebe, die im Verpflichtungszeitraum förderfähige Tiere gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 halten, erfüllen grundsätzlich die Haltungsbedingungen für eine Förderung nach BayProTier und sind von der betrieblichen Stellungnahme befreit. Sofern sich der Antragsteller im Antrag einverstanden erklärt, erfolgt der Nachweis über das Öko-Kontrollblatt. Ansonsten ist ein Nachweis durch den Antragsteller zu erbringen. Im Fall der Haltung von Zuchtsauen, Absatzferkeln und Mastschweinen sind jedoch die nach BayProTier vorgegebenen offenen Tränken bereitzustellen, im Fall von Mast- und Aufzuchtrindern ist die Anbindehaltung oder die Haltung in Liegeboxenlaufställen nicht förderfähig.

5. Aufbewahrungsfrist

Alle für die Förderung relevanten Unterlagen (z. B. Zu- und Verkaufsbelege) sind vom Zuwendungsempfänger ab Gewährung der Beihilfe für fünf Jahre aufzubewahren.

Andere Vorschriften für Aufbewahrungsfristen bleiben davon unberührt.

F Förderhöhe

1. Bemessung der Förderung

Die Förderhöhe richtet sich bei jeder Tierart nach der individuellen Bemessungsgrundlage, bei Zuchtsauen somit gem.

Nr. D1.1, bei Aufzuchtferkeln gem. Nr. D2.1, bei Mastschweinen gem. Nr. D3.1 sowie bei Mast- und Aufzuchtrindern gem.

Nr. D4.1.

Differenziert nach Tierart, Haltungsstufe und Modul/Maßnahme können folgende pauschale Fördersätze gewährt werden:

Modul	Komfortstufe	Premiumstufe
<i>Schweinehaltung</i>		
Deckstall	50,00 € je ZS	90,00 € je ZS
Wartestall	15,00 € je ZS	30,00 € je ZS
Abferkelstall	60,00 € je ZS	110,00 € je ZS
Ferkelaufzucht	9,00 € je AF-Platz	32,00 € je AF-Platz
Mastschweine	70,00 € je MS-Platz	
<i>Rinderhaltung</i>		

Mast- und Aufzuchtrinder	220,00 € je GV
--------------------------	----------------

ZS (produktive Zuchtsau), AF (Absatzferkel), MS (Mastschwein), GV (Großvieheinheit)

2. Förderobergrenzen

Die Förderung kann für jeweils maximal

- 560 Zuchtsauen,
- 2.500 Ferkelaufzuchtplätze,
- 1.500 Mastschweineplätze **und**
- 360 GV Mast- und Aufzuchtrinder

pro Jahr gewährt werden.

Zudem ist aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben die Förderhöhe auf maximal 500,00 € je Großvieheinheit (GV) begrenzt.

Folgender GV-Umrechnungsschlüssel kommt zur Anwendung:

- Zuchtsau (ZS) = 0,3 GV
- Absatzferkel (AF) = 0,02 GV
- Mastschweine (MS) = 0,16 GV
- Mast- und Aufzuchtrinder (6 bis 24 Monate) = 0,6 GV

Die Begrenzung der max. Förderhöhe je GV erfolgt jeweils getrennt für Zuchtsauen, Absatzferkel, Mastschweine und Mast- und Aufzuchtrinder.

Beispiel:

Ein Landwirt beantragt für 120 gehaltene produktive Zuchtsauen alle Module (Deckstall, Wartestall, Abferkelstall) der Premiumstufe.

Die mögliche Gesamtzuwendung für diesen Betrieb errechnet sich wie folgt:

Zuschuss für 120 Zuchtsauen

ZS-Modul Premium	Berechnung	Zuwendung
Deckstall	90 €/ZS x 120 ZS	10.800 €
Wartestall	30 €/ZS x 120 ZS	3.600 €
Abferkelstall	110 €/ZS x 120 ZS	13.200 €
Zwischenergebnis		27.600 €
GV-Begrenzung	120 ZS x 0,3 GV/ZS x 500 €/GV	18.000 €
Max. Zuwendung für die ZS		18.000 €

Somit können in diesem Beispiel max. 18.000 € bewilligt bzw. ausbezahlt werden.

Bei der Ferkelaufzucht, den Mastschweinen sowie bei Mast- und Aufzuchtrindern wirkt sich die Obergrenze von max. 500 €/GV aufgrund der Gestaltung des Fördersatzes nicht aus.

3. Förderuntergrenze

Unterschreitet die beantragte bzw. ermittelte Förderhöhe (Zuschuss) die Bagatellgrenze von 250 Euro, erfolgt keine Auszahlung. Die Bagatellgrenze bezieht sich auf den Gesamtantrag des Antragstellers und umfasst somit alle Betriebszweige.

G Antragsverfahren

Änderungen, die sich nach der Antragstellung bzw. Bewilligung ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1. Beratung

Bei Fragen zur Antragstellung steht das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) als Ansprechpartner zur Verfügung.

2. Antragstellung

Die Antragstellung im BayProTier erfolgt nur elektronisch über iBALIS und muss bis zum 30.06.2024 erfolgt sein.

Nachdem das vollständig ausgefüllte Formular zur Antragstellung inkl. der notwendigen Anlagen elektronisch abgesendet wurde, ist eine Kopie des Antrags in iBALIS abrufbar.

Damit ist der Antragsteller zur Teilnahme am BayProTier berechtigt, es leitet sich aber hieraus kein Rechtsanspruch auf eine Förderung ab. Unter Umständen kann ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden.

Will der Antragsteller bereits eingereichte Anträge ändern, ist innerhalb der Antragsfrist eine Rücknahme des Antrags und eine anschließende Neuantragstellung über iBALIS möglich. Es gilt dann das Datum der erneuten Einreichung als Antragsdatum.

3. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach der BayProTier-Richtlinie dürfen für denselben Zweck andere Mittel der öffentlichen Hand nicht in Anspruch genommen werden.

Konkret wird hier auf das im April startende Bundesprogramm „Umbau der Tierhaltung – laufende Mehrkosten“ verwiesen.

Antragsteller müssen darauf achten, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Doppelförderung kommen darf. Die Bewilligungsstellen werden dies abprüfen.

4. Bewilligung

Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn alle notwendigen Angaben sowie alle erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorliegen. Ggf. müssen zur Bearbeitung zusätzlich förderrelevante Unterlagen an die Bewilligungsbehörde nachgereicht werden.

Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss der Verwaltungskontrolle durch Bescheid und setzt die maximale Höhe der Zuwendung fest.

Wenn erforderliche Unterlagen nicht in der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachgereicht werden, muss der Antrag grundsätzlich abgelehnt werden.

5. Auszahlung

Ab der Förderperiode 2024/2025 ist vorbehaltlich der Zustimmung des ORH kein separater Zahlungsantrag mehr nötig. Mit der Antragstellung wird zugleich die Auszahlung der Förderung auf Basis der in HI-Tier gemeldeten Tiere bzw. der bewilligten Stallplätze beantragt. Auf Basis der Bemessungsgrundlage bei Zuchtsauen gem. Nr. D1.1, bei Aufzuchtferkeln gem. Nr. D2.1, bei Mastschweinen gem. Nr. D3.1 sowie bei Mast- und Aufzuchtrindern gem. Nr. D4.1 erfolgt die Auszahlung, begrenzt durch die maximale Höhe der Zuwendung laut Bewilligungsbescheid.

6. Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, alle mit der Antragstellung beantragten Auszahlungen einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Neben den Fördervoraussetzungen (Bst. E) wird auch die Einhaltung der Verpflichtungen und Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid geprüft. Ggf. sind zusätzliche Unterlagen auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung nachzureichen, um die Höhe der Zuwendung abschließend festzusetzen. Eine Auszahlung erfolgt nach Ende des Verpflichtungszeitraum.

Im Verpflichtungszeitraum und danach werden zudem Kontrollen vor Ort zur Überprüfung der Angaben in den Anträgen und der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durchgeführt.

Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich machen, erfolgt keine Auszahlung bzw. werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen

H Kürzungen, Sanktionen, Rückforderungen

1. Kürzungen und Sanktionen

1.1 Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen

Die Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen im Verpflichtungszeitraum kann in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit zu einer Kürzung der Zuwendung bis hin zu einem Widerruf der Bewilligung und Rückforderung aller bislang gewährten Zuwendungen führen.

Ausnahmen sind nur in Fällen höherer Gewalt möglich.

Bei einer vorsätzlichen Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Bewilligung aufgehoben und bereits gewährte Zuwendungen werden zurückgefordert.

1.2 Verstöße gegen den Tierschutz

Tierhalter, bei denen während des Verpflichtungszeitraums abschließend strafrechtliche Verstöße gegen den Tierschutz festgestellt werden, werden nicht gefördert.

Erhebliche Verstöße gegen den Tierschutz liegen im Sinne des BayProTier vor, wenn der Tierhalter wegen eines strafbaren Tierschutzverstößes durch Urteil oder Strafbefehl rechtskräftig verurteilt wurde. Für den Ausschluss der Förderung ist maßgeblich, dass die Tathandlung im Verpflichtungszeitraum erfolgt ist. Falls eine Strafanzeige vorliegt, werden Zuwendungen einbehalten, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund eines im Verpflichtungszeitraum begangenen Tierschutzverstößes werden bewilligte Zuwendungen nicht ausbezahlt bzw. bereits ausbezahlte Zuwendungen wieder zurückgefordert.

2. Rückforderung, Förderausschluss

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden grundsätzlich zurückgefordert. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. Zudem muss die Bewilligungsbehörde den Sachverhalt zur Prüfung auf Subventionsbetrug der zuständigen Stelle vorlegen.

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit, die Rückforderung bereits ausbezahlter Zuwendungen sowie Verzinsung richten sich nach Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

I Umgehung von Fördervoraussetzungen

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden und den Zielen des BayProTier zuwiderlaufen.

Wird eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, erfolgt keine Auszahlung bzw. werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen. Zudem muss die Bewilligungsbehörde den Sachverhalt zur

Prüfung auf Subventionsbetrug der zuständigen Stelle vorlegen.

J Subventionsbetrug

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich sind alle Angaben im Förderantrag mit Ausnahme von

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax.

Die Verwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

K Prüfungsrechte

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher, sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

L Unternehmensgröße (KMU)

Die Unternehmen müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein.

KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf weniger als 43 Mio. € beläuft.

1. Was ist bei der Bestimmung der Unternehmensgröße zu berücksichtigen

Zur Beurteilung, ob das antragstellende Unternehmen ein KMU ist, sind auch die Beteiligungen an anderen Unternehmen bzw. Beteiligungen anderer Unternehmen am antragstellenden Unternehmen zu berücksichtigen, wenn diese Beteiligungen mindestens 25 % betragen.

Ein Unternehmen ist hierbei jede Einheit, unabhängig der Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Um ein Partnerunternehmen (mit anteiliger Berücksichtigung) handelt es sich bei einer Unternehmensbeteiligung von mindestens 25 %. Beträgt die Unternehmensbeteiligung über 50 %, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen (volle Berücksichtigung).

Unternehmen gelten darüber hinaus auch als verbunden, wenn die Verbindung durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen, die am antragstellenden Unternehmen beteiligt ist/sind und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Beteiligung beträgt jeweils über 50 % oder es kann ein beherrschender Einfluss/Kontrolle (z. B. durch Vertragsklauseln) ausgeübt werden und
- das antragstellende Unternehmen und das verbundene Unternehmen sind im selben Markt oder in benachbarten Märkten tätig.

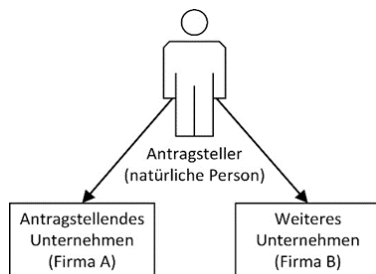
Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Beispiel:

Der Antragsteller möchte für die Firma A (Landwirtschaft) einen Förderantrag im AFP stellen. Neben der Firma A ist er auch Eigentümer (Teilhaber) der Firma B.

Beispiel 1:

Firma B ist ein Gewerbe der landwirtschaftlichen Direktvermarktung. Firma A und Firma B sind somit in benachbarten Märkten tätig. Folglich ist Firma B ein verbundenes Unternehmen und ist bei der Ermittlung der Unternehmensgröße von Firma A zu berücksichtigen.



Beispiel 2:

Firma B ist ein Bauunternehmen. Firma A und Firma B sind nicht im selben Markt oder benachbarten Märkten tätig. Folglich ist Firma B kein verbundenes Unternehmen und ist auch bei der Ermittlung der Unternehmensgröße von Firma A nicht zu berücksichtigen.

2. Ermittlung der Kennwerte zur Unternehmensgröße

Die Bestimmung der Unternehmensgröße erfolgt anhand folgender Kennwerte:

- Mitarbeiterzahl und
- Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme.

Dabei ist es ausreichend, wenn die Angaben entweder nur zum Jahresumsatz oder zur Bilanzsumme gemacht werden.

Die Kennwerte sind für das antragstellende Unternehmen inkl. der Partnerunternehmen (ab 25 % Beteiligung) und die verbundenen Unternehmen (über 50 % Beteiligung) zu ermitteln.

Für die Berechnung der Kennwerte sind die jeweiligen Daten aus dem letzten genehmigten Abschluss (Buchführung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu verwenden.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Kennwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. Gleiches gilt für Unternehmen, die keinen Buchführungsabschluss und keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen.

Bei der Ermittlung der Kennwerte sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

3. Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte, Zeitarbeitskräfte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende und Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht zu berücksichtigen.

In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Ordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen),
- mitarbeitende Eigentümer und Familienmitglieder,

- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

4. Jahresumsatz

Zur Berechnung des Jahresumsatzes werden die Einnahmen berechnet, die ein Unternehmen im jeweiligen Jahr mit dem Verkauf von Produkten und der Einbringung von Dienstleistungen, die unter die gewöhnlichen Tätigkeiten des Unternehmens fallen, nach Abzug etwaiger Erlösschmälerungen erzielt hat. Der Umsatz darf keine Umsatzsteuer oder andere indirekte Steuern enthalten.

5. Jahresbilanzsumme

Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte eines Unternehmens.

6. Notwendige Angaben zur Antragstellung

Die Unternehmensgröße kann zur Antragstellung durch den Antragsteller entweder durch die

- einfache Selbsterklärung im Förderantrag
- oder durch die Erklärung zur Unternehmensgröße als eigene Anlage zum Förderantrag

erfolgen.

Der Nachweis der Unternehmensgröße durch eine einfache Selbsterklärung ist aber nur zulässig, wenn

- das antragstellende Unternehmen die Rechtsform Einzelunternehmen oder Personengesellschaften hat,
- am antragstellenden Unternehmen ausschließlich natürliche Personen beteiligt bzw. Eigentümer sind und
- das antragstellende Unternehmen sowie die ggf. über die natürliche Person/Personen verbundene(n) Unternehmen (vgl. Abbildung) keine Beteiligungen mit einem Anteil von mindestens 25 % an einem oder mehreren anderen Unternehmen hat/haben. Untergeordnete Beteiligungen, beispielsweise an Einkaufs- oder Absatzgenossenschaften, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.

Der einfachen Selbsterklärung sind als zusätzlicher Nachweis der letzte genehmigte Abschluss (Buchführung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) der verbundenen Unternehmen des antragstellenden Unternehmens beizufügen.

Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Nachweis der Unternehmensgröße in Form einer „Erklärung zur Unternehmensgröße“ zu erbringen. Dazu sind für mindestens zwei Geschäftsjahre die Formulare „Erklärung zur Unternehmensgröße“ dem Antrag beizufügen und durch einen fachlich qualifizierten Prüfer (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftsverband) zu bestätigen.

Weitere Hinweise zur „Erklärung zur Unternehmensgröße“ oder zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmung der Unternehmensgröße erhalten sie im „Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen“.

M Sonstige Hinweise

1. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier) des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Datenerhebung und -schutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des

Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen, für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Evaluierung des Förderprogramms, sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet und ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung beauftragten Stellen übermittelt. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergeleitet. Zur Auszahlung der Förderung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt unter „Datenschutz“;
- durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft unter www.lfl.bayern.de/datenschutz
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.fueak.bayern.de/datenschutz

Um festzustellen, dass Angaben des Antragstellers korrekt sind und um den Verwaltungsaufwand für den Antragsteller zu minimieren, wird ein Datenabgleich u.a. mit folgenden Stellen vorgenommen:

- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und nachgelagerte Behörden: Ausschluss der Mehrfachförderung
- Bei Einwilligung zum Abgleich im Förderantrag: Zertifizierungsstellen für „Geprüfte Qualität Bayern“ bzw. „Biosiegel Bayern“: Zertifizierung des Unternehmens im Verpflichtungszeitraum
- Bei Einwilligung zur Weitergabe im Förderantrag: Anerkannte Stellen für Stellungnahmen zu betrieblichen Gegebenheiten: Übermittlung der Stellungnahmen an die Bewilligungsbehörde
- Bezirksregierungen/Veterinärverwaltung: Ausschluss von Tierschutzverstößen im Bewilligungszeitraum

3. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen des BayProTier. Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Steuer-Identifikationsmerkmal

- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und Tag der Zahlung

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

4. Transparenz / Veröffentlichung

- Auf der Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:
- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschl. Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 für jede Einzelbeihilfe über 10 000 Euro.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseite aller Mitgliedstaaten hinweist:

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de.

N Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

O Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Abteilung Kompetenzzentrum Förderprogramme
Porschestraße 5a
84030 Landshut